

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau |
| <input type="checkbox"/> FAZ | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmd. | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger |
| <input type="checkbox"/> Bild | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/> | | |

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 02.04.2020 zur Änderung der Satzung vom 12. April 2010 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hamm (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NW 2023) und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S.712 / SGV.NW. 610) – jeweils in der geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 17.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

Satzung vom 12. April 2010 über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 8 und 8a KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hamm (Straßenbaubeitragsatzung)

(2) Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a

Stundung und Verrentung

(1) Auf Antrag wird eine Zahlung in einem Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren eingeräumt.

(2) Die Stundungszeiträume werden in Abhängigkeit von der Höhe des zu stundenden Beitrages wie folgt festgesetzt:

vom Anlieger zu zahlender Beitrag	Stundungszeitraum
bis 200 €	keine Stundung
201 bis 2.400 €	bis 12 Monate
2.401 bis 4.800 €	bis 24 Monate
4.801 bis 7.200 €	bis 36 Monate
ab 7.201 €	bis 42 Monate

(3) Bei Ratenzahlungen über einen Zeitraum von mehr als 42 Monaten (3 1/2 Jahre) erfolgt die Zahlungserleichterung in Form einer Verrentung der Beitragsschuld. Diese kann höchstens zwanzig Jahresleistungen umfassen. Die Zeiträume der Verrentung werden in Abhängigkeit von der Höhe des zu verrentenden Beitrages wie folgt festgesetzt:

vom Anlieger zu zahlender Beitrag	Verrentungszeitraum
8.401 € bis 24.000 €	bis 10 Jahre
24.001 € bis 36.000 €	bis 15 Jahre
über 36.000 €	bis 20 Jahre

(4) In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen vom Regelfall der Abs. 2 und 3 möglich. In diesen Fällen können entsprechende Nachweise von den Antragstellern verlangt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 17.03.2020 beschlossene "Satzung zur Änderung der Satzung vom 12. April 2010 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hamm (Straßenbaubeitragsatzung)" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 02.04.2020

Der Oberbürgermeister
Hunsteiger-Petermann

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe-Nr. 88 vom 15.04.2020